



Rede der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, anlässlich der 2./3. Lesung zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Bundestag am 3. Juni in Berlin

Anrede,

am 1. Januar dieses Jahres ist das Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG in Kraft getreten, nachdem der Einspruch des Bundesrates mit der Mehrheit des Bundestages zurückgewiesen worden war.

Schon nach wenigen Monaten zeigt sich, dass dieser Entwurf greift. Das Land Rheinland-Pfalz hat das Gesetz z.B. zum Anlass genommen, das Programm „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an!“ zu initiieren und damit die Kinderbetreuung in Rheinland-Pfalz nachhaltig zu verbessern. Große Städte, wie Düsseldorf und kleinere, wie Felsberg, forcieren den Ausbau von bedarfsgerechten Angeboten der Tagesbetreuung für Kinder. Kommunale Spitzenverbände, wie der Städte- und Gemeindebund, unterstützen das Ausbauprogramm. In mittlerweile 150 lokalen Bündnissen setzen Kommunalpolitiker und -politikerinnen, freie Träger und die Wirtschaft alles daran, das Betreuungsangebot zu verbessern und Eltern die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie zu erleichtern.

Ich nehme für mich nicht in Anspruch, dass nur durch das TAG der Ausbau vorangetrieben wird. Aber er wird beschleunigt. Viele Kommunalpolitiker sagen mir, dass sie nur durch die im TAG verankerte Pflichtaufgabe die Möglichkeit haben hier tätig zu werden. Das TAG gibt dem Ausbau der Betreuung also den notwendigen Kick. Und um Kick geht es heute, um das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK). Es enthält u. a. weitere Regelungen, die den Ausbau der Tagesbetreuung flankieren.

So wird mit der jetzt vorgesehenen Regelung der Erlaubnispflicht zur Tagespflege der Forderung der Sachverständigenkommission zum 12. Kinder- und Jugendbericht ebenso Rechnung getragen, wie den Bedenken der Sachverständigenanhörung, die sich einhellig für eine Erlaubnispflicht in der Tagespflege ausspricht.

Auf der anderen Seite wird ein unverhältnismäßiger bürokratischer Aufwand vermieden: gelegentliche Betreuung, Nachbarschaftshilfe und Verwandtenhilfe bleiben erlaubnisfrei. Die Tagespflegeerlaubnis soll künftig für bis zu fünf Kinder gelten und nicht mehr wie bisher für jedes einzelne Kind neu beantragt werden müssen.

Ich weiß, dass bei den Regelungen für die Tagespflege noch Wünsche offen bleiben, bin aber überzeugt, dass wir mit den Regelungen des TAG und des KICK in der Tagespflege als qualifizierte Alternative zur stationären Betreuung ein großes Stück weitergekommen sind. Im Mittelpunkt dieses Gesetzes steht aber die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Wir machen Schluss mit dem Selbstbedienungsladen Jugendhilfe, wir sorgen dafür, dass Eltern bei stationärer Unterbringung ihrer Kinder entsprechend ihrer Möglichkeiten an den Kosten

beteiligt werden. Das Finanzieren teurer Internate für Kinder aus vermögenden Familien – auch, wenn es nur Einzelfälle waren – hat damit ein Ende.

Bereits in der Anhörung zum Regierungsentwurf des TAG im letzten Jahr wurde deutlich, dass mit dem KJHG der Ausbau des Kinder- und Jugendhilferechts zu einem modernen, auf Prävention ausgerichteten Gesetz gelungen ist. Neben dieser positiven Bewertung wurde ebenfalls mit großer Einhelligkeit der Änderungsbedarf bei folgenden Eckpunkten anerkannt:

- Konkretisieren des Schutzauftrags der Jugendhilfe
- Stärken der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes
- Verbessern der Wirtschaftlichkeit durch das Verdeutlichen, dass die Kinder- und Jugendhilfe nachrangig eintritt und nicht Aufgaben einfach dorthin geschoben werden dürfen.
- Verwaltungsvereinfachung – insbesondere bei der Kostenheranziehung

Diese Ziele setzen wir jetzt um. Wir verbessern – zum einen – den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Belastungen wie Arbeitslosigkeit, Trennung und Scheidung, finanzielle Probleme und anderes stellen große Herausforderungen an die Familien dar, denen sie sich oftmals nicht mehr gewachsen sehen. Dies erhöht das Risiko von Vernachlässigung und Misshandlung. Jugendhilfe ist hier in besonderer Weise gefordert.

Wir verbessern zum zweiten die fachliche und wirtschaftliche Steuerungskompetenz des Jugendamts, damit vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Kassen die Leistungen gezielt den jungen Menschen zu Gute kommen, die der Unterstützung bedürfen. Dies geschieht durch

- das Eindämmen der Selbstbeschaffung und
- striktere Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Und zum dritten wird deutlich gemacht, dass die Jugendhilfe nicht der Reparaturbetrieb für die Versäumnisse anderer ist. Insbesondere Schulen müssen ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag nachkommen und dürfen sich ihrer Verantwortung vor allem bei Lese- und Rechtschreibschwäche von Kinder und Jugendlichen nicht zu Lasten der Jugendhilfe einfach entziehen.

Durch eine Neuregelung der Kostenbeteiligung (§§ 92-95) wollen wir schließlich zum vierten den Verwaltungsaufwand in den Jugendämtern deutlich mindern, gleichzeitig aber auch die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Eltern ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend an den Kosten beteiligt werden.

Bei KICK und dem vom Bundesrat vorgelegten KEG gibt es große Schnittmengen, aber einen wesentlichen Unterschied:

- KICK geht von der notwendigen Weiterentwicklung der Jugendhilfe aus, die auch positive Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen haben wird.
- KEG hat die Entlastung der Kommunen als erstes im Auge und zwar leider zum Teil ohne ausreichende Rücksichtnahme auf die fachliche Diskussion im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

So wird im KEG gefordert die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a) wieder der Sozialhilfe zuweisen. Eine Streichung des § 35a SGB VIII würde nicht nur die Abgrenzungsprobleme verschärfen, sondern zudem zu Mindereinnahmen in einem Großteil der Kommunen führen, da besser verdienende Eltern nach den maßgeblichen Vorschriften des SGB XII nicht entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu den Kosten herangezogen werden.

Ich habe bei diesem Gesetzentwurf der unionsregierten Länder manchmal den Eindruck, dass man dort der irrigen Auffassung ist, durch das Streichen eines Paragraphen verschwinden auch die Menschen, die bisher davon profitiert haben. Dies gilt auch für die im KEG vorgesehenen

Leistungseinschnitte bei der Hilfe für junge Volljährige (§ 41). Kurzfristig würde gespart, mittel- und langfristig das Geld zum Fenster herausgeschmissen, weil Maßnahmen, angefangen von Eingliederungsmaßnahmen bis hin zum Strafvollzug, allemal teurer sind, als ein rechtzeitiges Eingreifen der Jugendhilfe.

Bleibt noch die Forderung nach einer Kostenheranziehung bei ambulanten Leistungen. Diese Forderung lehne ich deshalb ab, weil zum einen die zu erzielenden Einnahmen kaum die Bürokratie und den Verwaltungsaufwand bei einer einkommensabhängigen Kostenbeteiligung rechtfertigen könnten. Wenn hier aber einkommensunabhängige Kostenbeiträge erhoben würden, würde diese Zugangsmöglichkeit zu frühzeitigen Hilfen und Interventionen zu Lasten des Kindeswohls, aber auch des Elternrechts zunichte gemacht. Dies würde wiederum zu späteren, intensiveren und kostenträchtigeren Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe führen. Zum anderen würde die niedrigschwellige Inanspruchnahme von ambulanten Angeboten unmittelbar erschwert. Gerade im Zusammenhang einer Gefährdung des Kindeswohls lassen sich Eltern in der Regel auf eine freiwillige Beratung nur sehr zögerlich ein. Die sog. „Finanzkraftklausel“, also Jugendhilfe nach Kassenlage lehnen wir ab.

Ich freue mich daher aufrichtig, dass das KEG im gesamten Hohen Haus abgelehnt wird. Es genügt den Ansprüchen einer modernen Jugendpolitik genauso wenig wie dem Ziel, den Staat und vor allem die Kommunen zu entlasten. Leider habe ich von der letzten Jugendminister- und -ministerinnenkonferenz nicht den Eindruck mitnehmen können, dass dort die Einsicht herrscht sich mit dem KEG gründlich vergaloppiert zu haben. Dies hat auch einen möglichen Kompromiss bisher vereitelt.

Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz dagegen enthält überzeugende Antworten auf die aktuellen gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Es wird der staatlichen Mitverantwortung für das Aufwachsen junger Menschen gerecht:

- Es macht keine Abstriche im Leistungsrecht der Kinder- in der Jugendhilfe. Junge Menschen und ihre Familien können weiterhin auf das Leistungsangebot vertrauen.
- das Instrumentarium der Kinder- und Jugendhilfe wird verbessert vor allem bei der Risikoabschätzung in Fällen der Kindeswohlgefährdung verbessert
- Jugendämter werden von überflüssigen Verwaltungsaufgaben entlastet und
- Eltern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an den Kosten beteiligt.

Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wartet auf dieses Gesetz. Die Kommunen brauchen es. Deshalb stimmen sie zu und tragen sie mit dazu bei, dass dieses Gesetz eine Mehrheit auch im Bundesrat noch in dieser Legislaturperiode findet.